SATZUNG DER GEMEINDE GUDENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DES EESCHER WEGES, NÖRDLICH DER SCHULSTRASSE, GEGENÜBER 'UNS DÖRPHUS' UND DES FEUERWEHRGERÄTEHAUSES"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 2017

M. 1:1000

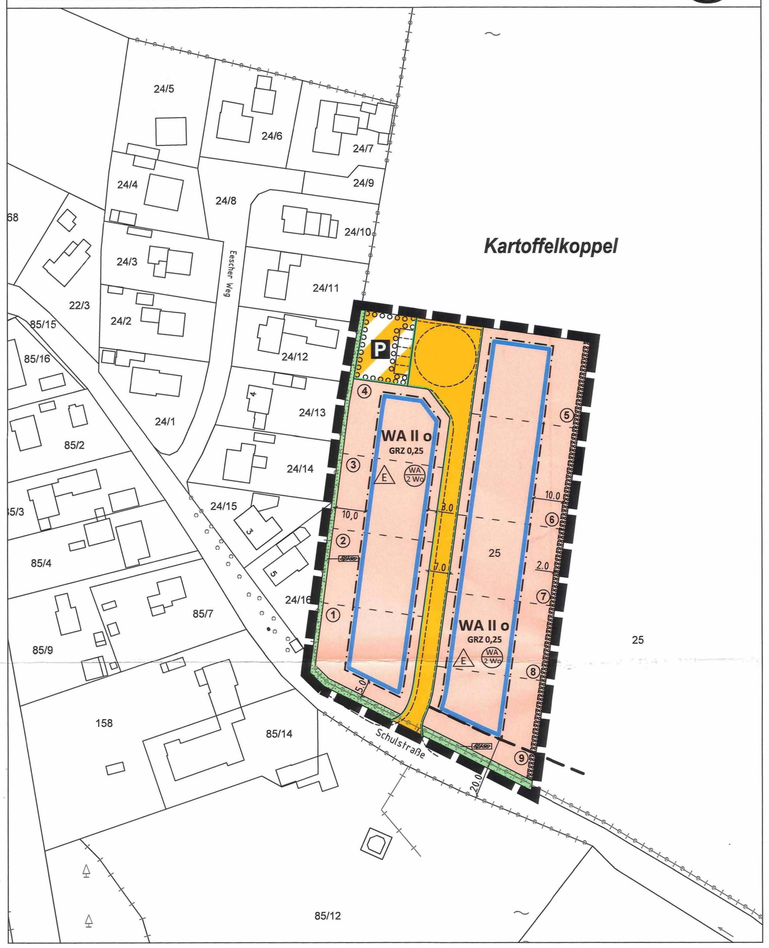

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Gudendorf, Gemarkung Gudendorf, Flur 3

Herausgeber: Dataport AöR, 20.11.2019

Straßenquerschnitte M. 1:100

Schnitt A - A:

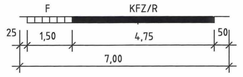

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom16.12.2019 bis 24.12.2019 und ergänzend durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 03.03.2019 durchgeführt.

3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2019 wurde nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs.1 Satz 3 / § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB / § 13b BauBG von der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgesehen.

4. Die Gemeindevertretung hat am 18.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.02.2021 bis 18.03.2021 während der Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 8:00 Uhr bis 12Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 01.02.2021 bis 09.02.2021 durch Aushang sowie ergänzend durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen ortsüblich und bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.mitteldithmarschen.de" ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 04.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Gudendorf, den

   BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 2017	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
WA 2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B. 2 Wohnungen pro Baugrundstück	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
0,25	Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,25	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	
	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Überbaubare Grundstücks-flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	öffentliche Parkfläche	
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	private Grünflächen	
	- Strauch - Baum - Wallhecke	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maß-nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
25	Flurstücksbezeichnung, z.B. 25	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	geplante Flurstücksgrenzen	
1	Ordnungsnummer der Baugrundstücke, z.B. 1	
	III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	**(§ 9 Abs. 6 BauGB)**
	Waldabstand	§ 24 LWaldG

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen richtig und maßstabsgerecht dargestellt sind.

   Heide, den 14. JULI 2021

   öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

   (ÖffentlichBestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Volker Reinke, Heide)

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.06.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete - WA -

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete - WA - sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

unzulässig.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,60 m über der zugehörigen öffentlichen Erschließungsfläche (Straße) festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird mit max. 9,0 m über der Oberkante des Erdgeschossfussbodens (Rohbau) festgesetzt.

3. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

3.1 Außenwandgestaltung:
Verblendmauerwerk, Putz oder Holz.
Teilflächen aus anderen Materialien sind bis zu einem Flächenanteil von 35 v.H. zulässig.
Wintergärten und Windfänge sind darüber hinaus zulässig in Metall oder Kunststoff.

3.2 Dachform:
Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zelt- oder Pultdach

3.3 Dachneigung:

Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdach:	30 - 48 Grad
Zelt- und Pultdach:	15 - 35 Grad
Vegetationsdächer:	15 - 35 Grad.

Untergeordnete Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von maximal 75 Grad.
Wintergärten und Windfänge sind allgemein zulässig mit einer Dachneigung von 0 - 15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude.

3.4 Dacheindeckung:
Pfannen-, Schiefer- oder Metallfalzeindeckung, Vegetationsdächer sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.

3.5 Garagen:
Außenwandgestaltung der Garagen wie Gebäude (s. Ziff. 3.1). Die Außenwände der offenen Garagen (Carports) sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Dachneigung 0 - 30 Grad oder wie das zugehörige Gebäude (s. Ziff. 3.3).

3.6 Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO:
Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig bis zu 30 m³ umbautem Raum sowie einer maximalen Firsthöhe von 2,75 m. Diese Nebenanlagen unterliegen keinen gestalterischen Festsetzungen.

3.7 Einfriedungen:
Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Erschließungsflächen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Oberkante Erschließungsfläche zulässig.

3.8 Stellplätze:
Auf den einzelnen Baugrundstücken sind mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit herzurichten.

4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind mit heimis standortgerechten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen.

4.2 Schutz der Strauch- Baum- Wallhecke
Die festgesetzten Strauch- Baum- Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter sind zu erhalte
Das Bepflanzen der Strauch- Baum- Wallhecken mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

4.3 Vorgartengestaltung
Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) sind als Grünflächen anzulegen und z unterhalten. Die Befestigung von Vorgärtenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen.
Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist ebenso allgemein unzulässig wie die Verwendung von Kunstrasen.

4.4 Je Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang in 1, Höhe von mindestens 12 cm anzupflanzen.

4.5 Niederschlagswasser
Das anfallende Regenwasser ist direkt auf den jeweiligen Baugrundstücken durch geeignete Maßnahme versickern.

5. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Zum Schutz gegen Betriebslärm müssen Räume zum dauerhaften Aufenthalt mit einer direkten Sichtverbindung zum Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr mit nicht zu öffnenden Lärmschutzfenster versehen werden und müssen zur Belüftung der Räume mindestens ein Fenster ohne direkte Sichtverb zum Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr besitzen oder die Fenster mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgetattet werden oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 07.06.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Gudendorf, den 23. AUG. 2021

   BÜRGERMEISTER

   (Gemeinde Gudendorf 2 Kreis Dithmarschen)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Gudendorf, den 23. AUG. 2021

    BÜRGERMEISTER

    (Gemeinde Gudendorf 2 Kreis Dithmarschen)

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.09.2021 in Kraft getreten.

    Gudendorf, den 15.09.2021

    BÜRGERMEISTER

    (Gemeinde Gudendorf 2 Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.06.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "östlich des Escher Weges, nördlic der Schulstraße, gegenüber 'Uns Dörpshus' und des Feuerwehrgeräte-hauses" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil erlassen:

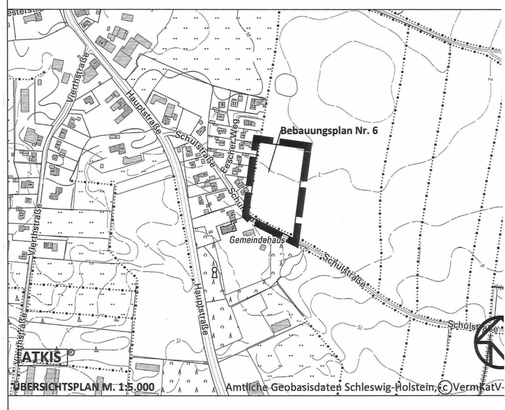

SATZUNG DER GEMEINDE GUDENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET: "ÖSTLICH DES ESCHER WEGES, NÖRDLICH DER SCHULSTRASSE, GEGENÜBER 'UNS DÖRPHUS' UND DES FEUERWEHR-GERÄTEHAUSES"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss Juni 2021

PLANUNGSGRUPPE
Dipl. Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung
Loher Weg 4 25746 Heide
Tel.: 0481/8593300 Fax: 0481/71091
info@planungsgruppe-dirks.de

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf

Für das Gebiet:
„östlich des Eescher Weges, nördlich der Schulstraße, gegenüber ‚Uns Dörphus' und des Feuerwehrgerätehauses"

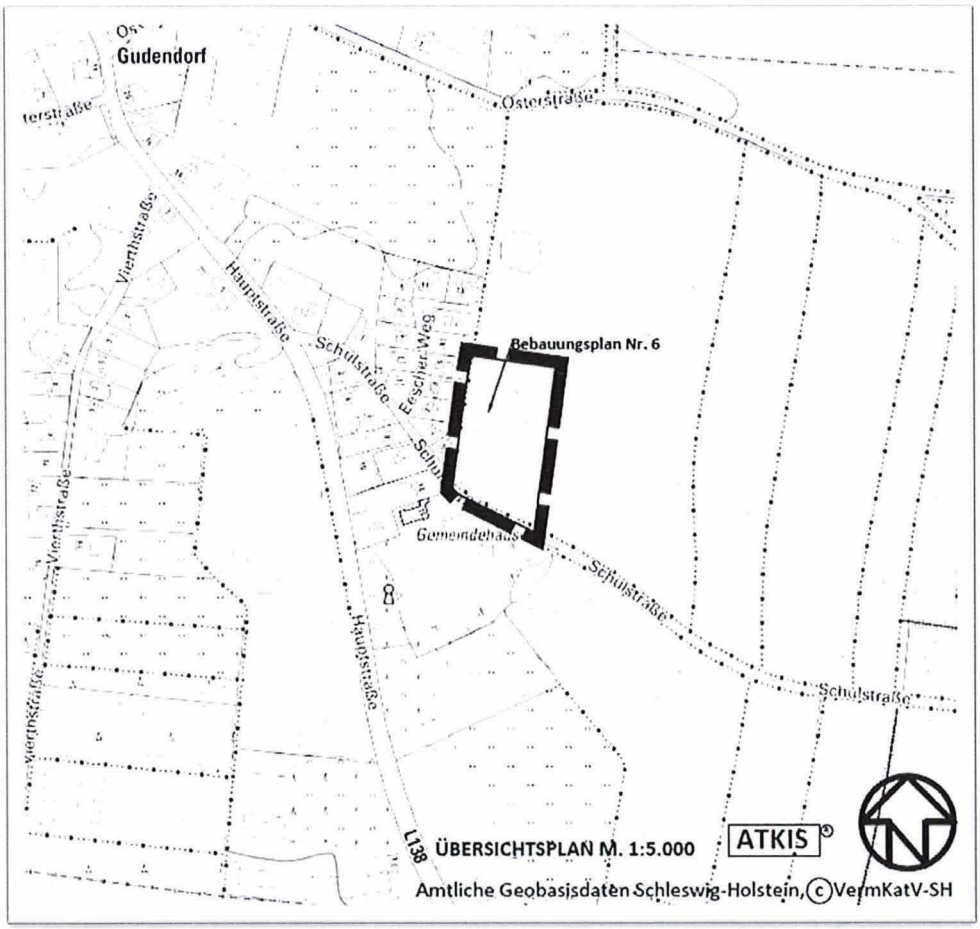

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand:	Satzungsbeschluss
Datum:	Juni 2021
Verfasser:	Dipl. Geogr. Hannes Lyko B.Sc. Marius Becker B.Sc. Martin Pooch M.Sc. Freddy Prieto

Planungsgruppe Dirks * Stadt- und Landschaftsplanung * 25746 Heide * Loher Weg 4 * Tel. 0481 8593300 * Fax 0481 71091 * Mail info@planungsgruppedirks.de

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen 2
2. Lage und Umfang des Plangebietes 2
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen 3
4. Verkehrserschließung und -anbindung 15
5. Ruhender Verkehr 15
6. Naturschutz und Landschaftspflege 15
6.1 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen 16
6.2 Planung 17
7. Artenschutz 19
8. Ver- und Entsorgung 19
8.1 Abwasserbeseitigung 19
8.2 Wasser 21
8.3 Elektrizität 21
8.4 Abfallbeseitigung 21
8.5 Telekommunikation 21
8.6 Feuerlöscheinrichtungen 21
9. Denkmalschutz 21
10. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden 22
11. Flächenbilanz 22
12. Kosten 23
13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 24
14. Quellen- und Literaturverzeichnis 26

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Flächenbilanzierung 22

(Bei Bedarf kann die Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde Gudendorf sowie die Immissionsprognose beim Amt Mitteldithmarschen (Kontakt: Herr Blender, Tel.: 04832 9597 174, Mail: s.blender@mitteldithmarschen.de) angefordert werden)

1. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan

Die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Gudendorf ist der am 13.07.2010 festgestellte und am 04.10.2010 in Kraft getretene LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010 (LEP) in der Nachfolge des LANDESRAUMORDNUNGSPLANES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998 (LROPL).

Der LEP ordnet der Gemeinde Gudendorf keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die, als Unterzentrum *mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums* eingestufte, Nachbarstadt Meldorf. Innerhalb des Gemeindegebietes stellt der LEP *eine Biotopverbundachse* (Landesebene), einen *Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung* sowie Elemente der *Verkehrsinfrastruktur* dar.

Regionalplan

In der Fortschreibung des Regionalplanes von 2005 für den Planungsraumes IV ist der Gemeinde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet.

Der Westen der Gemeinde ist im Regionalplan als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet. Entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke Hamburg-Westerland sind umfangreiche Waldflächen als Vorranggebiet für den Naturschutz gekennzeichnet. Außerdem stellt der Regionalplan Elemente der *Verkehrsinfrastruktur* dar, für den Siedlungsraum der Gemeinde Gudendorf ist hier vor allem die Landesstraße 138 sowie die Bahnstrecke, die das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung quert, von zentraler Bedeutung. Außerdem liegt ein wesentlicher Teil des Gemeindegebietes innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes St. Michaelisdonn.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudendorf mit seinen Änderungen stellt den Plangeltungsbereich als **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Durch die vorliegende Planung werden die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Allgemeines Wohngebiet – WA –** festgesetzt.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf wird gemäß § 13b BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren" aufgestellt; er dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen zum Zwecke der Wohnnutzung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudendorf wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst; die Fläche für die Landwirtschaft werden auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nun als **Wohnbauflächen -W- dargestellt**.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,08 ha und befindet sich südöstlich des Hauptsiedlungsbereiches der Gemeinde Gudendorf.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Schulstraße und das daran gelegene Gemeindehaus und die Feuerwache,
- und im Westen durch die Siedlungsbereiche entlang des Escher Weges.

Das Gelände weist eine Höhenlage von 11 m – 12 m über NHN auf. Das Gelände fällt in Richtung Norden leicht ab.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31. Dezember 2019 lebten in der Gemeinde Gudendorf insgesamt 390 Einwohner. Gudendorf ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf.

In Kapitel *2.5.2 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden* des Landesentwicklungsplans (LEP) von 2010 ist festgelegt, dass jede Gemeinde einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Land leisten soll. Art und Umfang der Entwicklung sollen bedarfsgerecht und nach den gegebenen Voraussetzungen im Gemeindegebiet gestaltet sein. Für die Gemeinde Gudendorf ist im Regionalplan keine zentralörtliche Funktion oder eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion dargestellt.
Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion durch die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan definiert.
Durch den Planungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 27. November 2018 gilt für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion der Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2017 als Grundlage. Bis 2030 kann der Bestand von Wohneinheiten um 10 % erweitert werden. Diese Prozentangabe bezieht sich ausschließlich auf die Wohneinheiten und nicht auf die Einwohnerzahl, Gebäudeanzahl oder Siedlungsfläche.

Grundsätzlich ist in der Gemeinde Gudendorf eine Innenentwicklung und Verdichtung in bereits vorhandenen Baustrukturen anzustreben. Allerdings hat eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale (vgl. Innenentwicklungspotenzialanalyse/Anlage 1) gezeigt, dass diese nur sehr begrenzt vorhanden bzw. verfügbar sind. Die Ergebnisse der Innenentwicklungspotenzialanalyse wurden im Vorfeld zur vorliegenden Planung auf Aktualität hin überprüft. Insgesamt wurden ursprünglich 14 potenzielle Bauflächen im Innenbereich identifiziert. Bei den vorhandenen Potenzialflächen haben sich in den letzten Jahren verschiedene Änderungen ergeben. Insbesondere die vorhandenen Bebauungsplanreserven wurden inzwischen genutzt. Die Potenzialfläche Nr. 1, bei der es sich um eine Bebauungsplanreserve handelt, wurde inzwischen bebaut. Mit Hilfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurden drei Baugrundstücke erschlossen, die inzwischen bebaut wurden. Ebenso wurden die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 4 (Potenzialfläche Nr. 3) inzwischen bebaut.

Hierbei handelte es sich um Gewerbeflächen die nunmehr für eine Photovoltaikanlage genutzt werden. Darüber hinaus wurden auch einige Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. 5 (Potenzialfläche Nr. 9) inzwischen in Nutzung genommen.
Für die restlichen Potenzialflächen hat sich die Situation nicht verändert. Die vorhandenen Realisierungshemmnisse bestehen immer noch, insbesondere die Verfügbarkeit ist bei den meisten Flächen nicht gegeben.
Es sind in den letzten Jahren keine Potenzialflächen zu den bisher vorhandenen hinzugekommen. Und auch an der Leerstandsituation hat sich augenscheinlich nichts verändert.
Da im Innenbereich auf absehbare Zeit weiterhin keine Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung verfügbar sind, hat sich die Gemeinde Gudendorf dazu entschieden, mittels einer planungsrechtlichen Aufbereitung von Flächen neue Wohnbaugrundstücke zu entwickeln und den Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Innenentwicklungspotenzialanalyse wurde zudem der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Gemeinde ermittelt. Hier haben sich aber signifikante Änderungen ergeben. Mit dem Planungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 27. November 2018 wurde für die Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ein neuer Referenzzeitraum festgelegt.
Der Wohnungsbestand der Gemeinde Gudendorf betrug am 31.12.2017 181 Wohneinheiten. Dementsprechend ergibt sich für die Gemeinde ein theoretischer wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 18 WE, die im Zeitraum von 2017 bis 2030 gebaut werden können. Auf diesen Rahmen sind die Baufertigstellungen des Jahres 2018 und 2019, die Bebauungsplanreserven und die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale anzurechnen.
Die Statistik weist für das Jahr 2018 drei Baufertigstellungen in Gudendorf aus. Vermutlich handelt es sich hierbei um die Bebauung von drei Baugrundstücken, welche im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 erschlossen wurden. Für das Jahr 2019 wurde eine weitere Baugenehmigung beantragt. Für die Jahre 2018 und 2019 sind dementsprechend vier Wohneinheiten vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abzuziehen.
Hinsichtlich der Bebauungsplanreserve ist festzustellen, dass diese sich auf ein Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 beschränkt. Diese vorhandenen Bebauungsplanreserven sind vom vorhandenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abzuziehen.
Vom vorhandenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von **18 Wohneinheiten** verbleiben nach Abzug der oben dargelegten umgesetzten/geplanten **vier Wohneinheiten** sowie der vorhandenen Bebauungsplanreserven von **einer Wohneinheit** noch **13 Wohneinheiten**.

Mit Hilfe des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf sollen auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche weitere Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Dort sollen **neun** neue Baugrundstücke für den traditionellen Einfamilienhausbau geschaffen werden. Insgesamt steht dafür eine Fläche von 1,08 ha zur Verfügung.
Die geplante Anzahl an Wohnbaugrundstücken liegt innerhalb des verbleibenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens von 13Wohneinheiten. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich ihre Annahme, dass auf ca. 10 % der Baugrundstücke die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten ausgeschöpft wird, auch für den vorliegenden Bebauungsplan bestätigen wird. Dies bedeutet, dass höchstwahrscheinlich 11 Wohneinheiten innerhalb des

Plangebietes umgesetzt werden. Diese Anzahl bewegt sich im Rahmen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und entspricht folglich den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes.

Standortalternativen

Die Gemeinde Gudendorf hat sich im Vorfeld der Planung intensiv mit alternativen Standorten auseinandergesetzt. Die Basis dabei bildete die Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde aus dem Jahr 2015. Im Rahmen dieser Analyse wurden seinerzeit verschiedenen Innenentwicklungspotenziale aufgezeigt.

Innenbereich

Im Rahmen der Innenentwicklungspotenzialanalyse stellten insbesondere die vorhandenen Bebauungsplanreserven der Bebauungspläne Nr. 3 (Eichenwall) und Nr. 5 (Vierthweg) umsetzungsfähige Entwicklungspotenziale dar.

Mit Hilfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurden die vorhandenen Bebauungsplanreserven erweitert und einer baulichen Nutzung zugeführt. Die durch die Änderung des Bebauungsplanes, in diesem Bereich vorhandenen drei Baugrundstücke wurden inzwischen bebaut.

Die vorhandenen Bebauungsplanreserven im Bereich des Vierthweges (Bebauungsplan Nr. 5) wurden inzwischen ebenfalls teilweise baulich in Nutzung genommen. Derzeit ist in diesem Bereich noch ein Baugrundstück verfügbar. Allerdings befinden sich diese Grundstücke in Privatbesitz, sodass die Gemeinde keinen Einfluss auf die Veräußerung der Grundstücke hat.

Für die über die Bebauungsplanreserven hinaus vorhandenen Innenentwicklungspotenziale ist weiterhin davon auszugehen, dass diese keiner baulichen Nutzung zugeführt werden/werden können. Als Realisierungshemmnis steht hier nach wie vor die Verfügbarkeit der Grundstücke voran.

Im Sinne der durch den Gesetzgeber gewünschten vorrangigen Nutzung von Innenbereichsflächen hat sich die Gemeinde mit den Möglichkeiten der Flächenentwicklung im Innenbereich auseinandergesetzt.

In diesem Zusammenhang ist eine Innenbereichsfläche in den Fokus gerückt, die teilweise bereits in der Innenentwicklungspotenzialanalyse betrachtet wurde. Mit dieser Fläche hat sich die Gemeinde intensiver beschäftigt. Hierbei handelt es sich um den Bereich südlich der Westerstraße, westlich der Hauptstraße und nördlich des Vierthweges (Siehe Abb. 1, Standortalternative im Innenbereich). Die potenziellen Bauflächen sind grundsätzlich verfügbar und werden bisher nicht wohnbaulich genutzt. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der vorhandenen Flächenpotenziale ist die Fläche unter dem städtebaulichen Aspekt sehr gut, im Sinne einer anzustrebenden Innenentwicklung, für eine wohnbauliche Weiterentwicklung geeignet. Allerdings befinden sich im Nahbereich verschiedene landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, von denen entsprechende Geruchsemmissionen ausgehen. Um in diesem Zusammenhang eine entsprechende Standortentscheidung treffen zu können, hat die Gemeinde Gudendorf eine Beurteilung der Geruchsemmissionen durch ein Fachgutachten in Auftrag gegeben. Im Rahmen einer überschlägigen Ausbreitungsrech-

nung wurde die Situation von der Gutachterin Frau Dr. Dorothee Holste bewertet. Im Rahmen des Gutachtens wurden die Auswirkungen von zwei angrenzenden Tierhaltungsbetrieben berücksichtigt. Kleinere Tierhaltungsanlagen wurden im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung nicht berücksichtigt. Die fachgutachterliche Bewertung der Gesamtsituation kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert für Wohngebiete (GIRL) von 0,10 nahezu im gesamten betrachteten Bereich überschritten wird. Aufgrund dieses Ergebnisses scheidet diese Potenzialfläche für eine wohnbauliche Weiterentwicklung aus. Diese Potenzialflächen kommen für eine wohnbauliche Nutzung nur dann in Frage, wenn die Tierhaltung im Nahbereich deutlich reduziert wird, was auf absehbare Zeit nicht geplant ist.
Darüber hinaus stehen im Innenbereich keine weiteren potenziellen Entwicklungsflächen zur Verfügung, sodass sich die Gemeinde bei der Suche nach einem möglichen Standort auf Flächen im Außenbereich fokussiert hat.

Außenbereich
Aus städtebaulicher Sicht sollen Innutzungnahmen von Außenbereichsflächen nur im Rahmen behutsamer Siedlungsabrundungen erfolgen. Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Gudendorf bietet, aus städtebaulicher Perspektive, an verschiedenen Standorten die Möglichkeit für entsprechende Siedlungsabrundungen. Die Abbildung 1 stellt insgesamt sechs mögliche Standortalternativen im Außenbereich kartographisch dar. Im Folgenden werden die einzelnen Standortalternativen beschrieben und erläutert welche Gründe zur letztendlichen Standortentscheidung der Gemeinde geführt haben.

1. *Standortalternative 1 (Erweiterung Neubaugebiet Eichenwall)*
   Im Rahmen der Bauleitplanung zum Neubaugebiet Eichenwall wurde eine verkehrliche Anschlussstelle vorgesehen, die eine Erweiterung des Neubaugebietes in südlicher Richtung ermöglicht. Dieser Bereich ist aus städtebaulicher Sicht gut für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet, da er langfristig zu einem Siedlungsschluss zwischen Busenwurther Mittelweg und Eichenwall führt. Diese Standortalternative musste aber verworfen werden, da sich hier zwischenzeitlich ein Wald entwickelt hat, der von der Gemeinde erhalten werden möchte.

2. *Standortalternative 2 (Siedlungsschluss Hauptstraße)*
   Die Fläche schließt südlich an die Standortalternative 1 an. Aus städtebaulicher Sicht ist auch diese Fläche gut geeignet, da sie langfristig den Siedlungsschluss zwischen Busenwurther Mittelweg und dem Neubaugebiet Eichenwall ermöglichen würde. In diesem Fall würde die Siedlungserweiterung aber in nördliche Richtung erfolgen. Die Erschließung des Gebietes könnte dann mit einer Anbindung an die Hauptstraße erfolgen. Diese Standortalternative wurde aufgrund der durch das angrenzende Betonwerk vorhandenen Lärmimmissionen verworfen. Das Betonwerk liegt östlich der Fläche und die Immissionen hätten vor allem auf den östlichen Teil der möglichen Entwicklungsfläche erhebliche negative Auswirkungen, die aufgrund der Höhe des Betonwerkes augenscheinlich auch mittels passiver Schallschutzmaßnahmen nicht zu bewältigen wären.

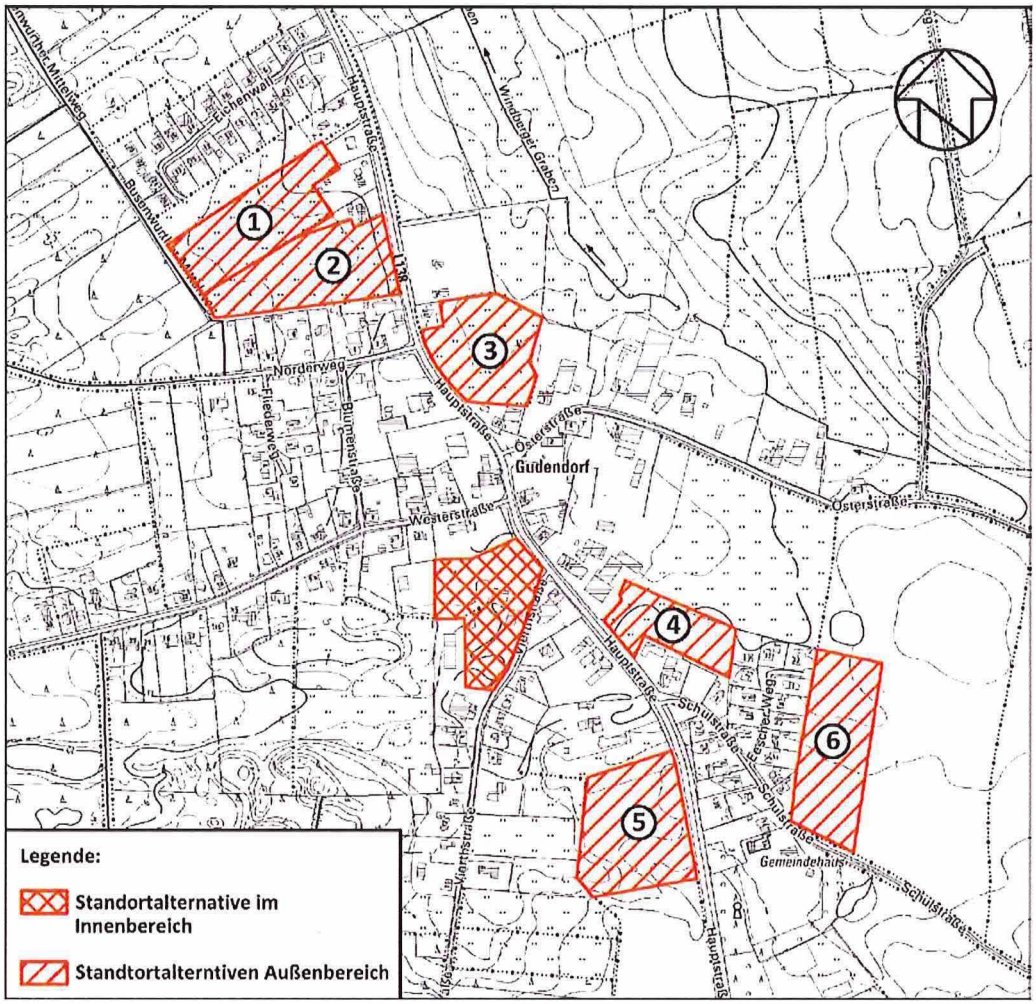

Abbildung 1: mögliche Standortalternativen für eine wohnbauliche Entwicklung

3. *Standortalternative 3 (Siedlungsabrundung nördlich der Österstraße)*
   Dieser Alternativstandort liegt nördlich der Österstraße und östlich der Hauptstraße. Aus städtebaulicher Sicht würde eine Inanspruchnahme dieser Fläche zu eine Siedlungsabrundung in diesem Bereich führen. Darüber hinaus ist die Nähe zum Zentrum der Gemeinde und die Flächengröße positiv zu bewerten. Aber wie auch die Standortalternative 2 grenzt diese Fläche ebenfalls direkt an das nördlich gelegene Betonwerk an. Da die Gemeinde davon ausgeht das die Konfliktsituation hinsichtlich der Lärmimmissionen nicht aufgelöst werden kann wurde auch diese Standortalternative verworfen.

4. *Standortalternative 4 (Siedlungsabrundung nördlich der Haupt- und Schulstraße)*
   Bei dieser Standortalternative handelt es sich um eine Hausweide eines landwirtschaftlichen Betriebes, welche aus städtebaulicher Sicht gut für eine Siedlungsentwicklung geeignet ist. Eine Innutzungnahme würde zu einer Siedlungsabrundung zwischen dem Baugebiet Escher Weg und dem ursprünglichen Siedlungsbereich der Gemeinde führen. Der zur Hausweide gehörige landwirtschaftliche Betrieb liegt nordwestlich der Fläche. Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen der beiden landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung aufgrund dessen Geruchsemmissionen eine Innutzungnahme der Innenbe-

reichsfläche westlich der Hauptstraße und des Vierthweges nicht möglich war. Die Gemeinde geht aufgrund der Ergebnisse des Geruchsgutachtens für die Innenbereichsflächen davon aus, dass auch auf der Fläche der Standortalternative 4 die gültigen Grenzwerte in weiten Teilen überschritten werden. Darüber hinaus steht die Fläche auch nicht zur Verfügung. Aufgrund der Geruchsemissionen und der fehlenden Verfügbarkeit hat die Gemeinde diese Standortalternative nicht weiterverfolgt.

5. *Standortalternative 5 (Siedlungsschluss zwischen Vierthweg (BP 5) und Hauptstraße)*
   Diese am südlichen Ortsrand gelegenen Standortalternative ist aus städtebaulicher Sicht gut für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet, da eine bauliche Nutzung der Fläche langfristig zu einem Siedlungsschluss zwischen Vierthweg und Hauptstraße führen würde. Diese Fläche wurde aufgrund mangelnder Verfügbarkeit aber als Standortalternative verworfen. Neben der Verfügbarkeit stellt auch die südlich der Fläche gelegenen Geflügelzucht hinsichtlich möglicher Geruchsemmissionen einen negativen Standortfaktor dar.

6. *Standortalternative 6 (Erweiterung Baugebiet Escher Weg)*
   Bei der Errichtung des Baugebietes Escher Weg wurde bereits eine verkehrliche Anschlussstelle vorgesehen, um eine Erweiterung des Baugebietes zu ermöglichen. Eine Innutzungnahme der Fläche ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar, da dadurch eine Siedlungsabrundung in diesem Bereich erfolgt. Auch bei dieser Fläche mussten Belange und Emissionen eines nahegelegenen Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. Südlich dieser Fläche ist der Betrieb Gunnar Lindenblatt ansässig. Dieser betreibt auf seinem Betriebsgelände unter anderem Schredder- und Brecheranlagen von denen Lärmemissionen ausgehen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde eine Schallberechnung in Auftrag gegeben um zu prüfen ob eine wohnbauliche Nutzung der Fläche möglich ist. Die Schallberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden (Siehe Anlage 2). Letztendlich hat sich die Gemeinde für diese Standortalternative entschieden, da eine wohnbauliche Entwicklung möglich ist und die Fläche zudem verfügbar ist. Aufgrund der Größe der Gesamtfläche soll die Fläche aber Abschnittsweise Innutzung genommen werden.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von neun Baugrundstücken für den individuellen Wohnungsbau schaffen.

Bei der Dimensionierung des geplanten Allgemeinen Wohngebietes orientiert sich die Gemeinde am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sowie am örtlichen Bedarf.
Der örtliche Bedarf an Bauflächen spiegelt sich in den stetigen Nachfragen nach Bauland, die den Bürgermeister der Gemeinde erreichen, wider. Den örtlichen Bedarf nach Bauflächen sieht die Gemeinde dabei nicht nur in den Bauwilligen die bereits in der Gemeinde leben, sondern auch in jenen, die gern in diese zurückkommen möchten oder dort familiär verwurzelt sind. Die stetigen Anfragen nach Bauland zeigen, das nach wie vor ein großer Bedarf an Bauflächen besteht.

Um den örtlichen Bedarf an Bauland quantifizieren zu können, wird seitens des Bürgermeisters seit Beginn der konkreten Planungen eine Interessentenliste geführt, die alle ernsthaften Interessenten auflistet. Derzeit (Stand: 30.05.2020) verzeichnet diese Liste insgesamt 11 Interessenten. Bei sieben dieser Interessenten handelt es sich um Gudendorfer Bürger, die Interesse an einem Baugrundstücke haben. Weitere drei Interessenten sind ehemalige Gudendorfer, die nach wie vor familiär in der Gemeinde verwurzelt sind und wieder zurück in die Gemeinde ziehen möchten. Außerdem hat noch ein Bürger aus einem Nachbarort sein Interesse an einem Baugrundstück in Gudendorf hinterlegt. Die vom Bürgermeister geführte Interessenliste macht deutlich, dass bei der Nachfrage nach Baugrundstücken ein großer örtlicher Bedarf vorhanden ist.
Darüber hinaus gibt es auch verstärkt Nachfragen nach Bauland aus der Region, hier kann seitens der Gemeinde aber nicht ermittelt werden, inwieweit sich das Interesse auf den Standort Gudendorf beschränkt oder ob generell ein Baugrundstück in der Region gesucht wird. Grundsätzlich sieht die Gemeinde ihre Aufgabe aber nicht in der Bedienung dieser überregionalen Nachfrage.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Anbindung an die Schulstraße. Über die Schulstraße gelangt man direkt zur Hauptstraße. Für eine zukünftige wohnbauliche Weiterentwicklung wird die vorgesehene Wendeschleife an die nördliche Grenze des Plangeltungsbereiches geschoben. Dadurch besteht die Möglichkeit die wohnbauliche Entwicklung bei entsprechendem Bedarf in diesem Bereich weiterzuführen. In diesem Fall kann die vorhandenen Wendeanlage überplant und in diesem Bereich in Verbindung mit den vorgesehenen Parkplatzflächen ein weiteres Baugrundstück realisiert werden. Langfristig ist hier eine Anbindung an den Eescher Weg vorgesehen, wo ebenfalls eine Möglichkeit für eine Weiterführung der verkehrlichen Anbindung für eine wohnbaulichen Entwicklung vorhanden ist.

Schallgutachten

Für die Berechnung der Lärmpegel hat die Gemeinde die GL Garrad Hassan Deutschland GmbH beauftragt. Dabei waren für das geplante Wohnbaugebiet 2 Emissionsquellen zu berücksichtigen. Zum einen der südlich gelegene Gewerbebetrieb Gunnar Lindeblatt, der auf seinem Betriebsgelände unter anderem Schredder- und Brecheranlagen betreibt und zum anderen das südwestlich gelegene Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde. Hier sind vor allem die Sirenen der Einsatzfahrzeuge als Emissionsquellen zu beachten.
Die Schallberechnungen sind in zwei Etappen erfolgt. Auf die erste Berechnung folgte später noch eine Ergänzung bezüglich der Feuerwehreinsätze mit Sonderrechten und die dabei zu erwartenden maximalen Geräuschpegel.

Ergebnis der ersten Berechnung:
„Alle relevanten emittiernde Geräusche werden zur Tagzeit (6 Uhr biss 22 Uhr) produziert. Ausnahme ein Einsatzfall der Feuerwehr. Die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes zur Nachtzeit wird bei eins angenommen, sodass hier von einem seltenen Ereignis auszugehen ist. Das gleiche gilt für einen Einsatz zur Tageszeit. Durch die zwingende Verwendung einer Fahrzeugsirene bei der Auffahrt auf die Straße werden rechnerisch die Immissionsrichtwerte im

Planungsgebiet überschritten. Auf Grund der Seltenheit dieser möglichen Ereignisse ist hier von einer absoluten Ausnahme auszugehen.
Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Annahmen keine immissionsrelevante Richtwertüberschreitung im Sinne der TA-Lärm weder zur Tag- oder Nachtzeit im Gebiet der Planungsfläche auftreten wird."

Immissions-ort	Beurteilungspegel L_r [dB] zur Tagzeit			
	Normalfall	Sonderfall Lindenblatt	Sonderfall Feuer-wehrsirene	Immissions-richtwert
IO A	47	68	58	55
IO B	47	68	65	60
IO C	46	66	76	60
IO 1	43	64	63	55
IO 2	45	66	67	55
IO 3	43	64	45	55

In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wurde der Einsatz der Schredder- oder Brecher-Anlage als seltenes Ereignis bestätigt. Somit gilt der zulässige Immissionswert von 70 dB(A) auch für die geplanten Wohnbebauung.
Der im Gutachten getroffenen Aussage, es handle sich auch bei Einsätzen der Feuerwehr mit Martinshorn um ein seltenes Ereignis wird durch das LLUR widersprochen, da die Durchführung von Einsätzen der Normalfall für eine Feuerwehr ist.
Entsprechend der Aussage des LLUR wurde dann die Ergänzung der ersten Schallberechnung durchgeführt. Hierbei wurden die Feuerwehreinsätze mit Sonderrechten und den dabei zu erwartenden maximalen Geräuschpegeln ermittelt.

Ergebnis der ergänzenden Berechnung:
„Wie bereits unter Punkt 2 erläutert ist für die Bestimmung des zu erwartenden maximalen immitierten Geräuschpegels das zu verwendende Martinshorn beim Verlassen des Geländes der Feuerwehr auf die öffentliche Straße. Diese Situation tritt bei jedem Einsatz mit Sonderfahrtrechten ein, da die Feuerwehrfahrzeug vor Eintritt in den öffentlichen Verkehr das Martinshorn einzuschalten hat.
Somit ergibt sich ein zu erwartender maximaler Schalldruckpegel im Bereich des geplanten Baugebietes, außerhalb eines Gebäudes von ca. 104 dB(A).
Gemäß der TA-Lärm 6.1 dürfen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.
Die Ergebnisse unserer Berechnungen weisen somit eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf.

- *Zur Tageszeit wurde eine Überschreitung von 19 dB bezüglich einzelner Geräuschspitzen festgestellt.*
- *Zur Nachtzeit wurde eine Überschreitung von 34 dB bezüglich einzelner Geräuschspitzen festgestellt.*

Eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch das Martinshorn an den geplanten immissionsorten wird ausgeschlossen, da es sich um ein kurzzeitiges Geräusch handelt und unterhalb der Schmerzgrenze von 120 dB(A) liegt. Des Weiteren sind im Regelfall mit deutlich geringeren Pegeln zu rechnen, da der übliche Aufenthalt zur Nachtzeit meist im Gebäude ist."

Immissions-ort	Maximaler Geräuschpegel am IO[sB(A)]	
	Tagzeit	Nachtzeit
IO A	88	88
IO B	94	94
IO C	104	104
IO 1	92	92
IO 2	96	96
IO 3	74	74

Der Gemeinde Gudendorf ist die aus der unmittelbaren Nähe des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Gudendorf für das geplante Wohngebiet bestehende grundsätzliche Lärmproblematik bewusst.
Aus diesem Grunde wurde im Vorfeld der Planung die Anzahl der Einsätze (mit und ohne Inanspruchnahme von Sonderrechten, aufgeschlüsselt nach Tag- und Nachtzeiten) in den letzten Jahren exakt ermittelt, um den Belastungsgrad aus gemeindlicher Sicht einordnen zu können.

Jahr	Einsätze insgesamt			Einsätze in der Zeit von 6 – 18 Uhr			Einsätze in der Zeit von 18 – 6 Uhr		
	Anzahl Einsätze	Sonderrechte freigegeben	SR in Anspruch genommen	Anzahl Einsätze	Sonderrechte freigegeben	SR in Anspruch genommen	Anzahl Einsätze	Sonderrechte freigegeben	SR in Anspruch genommen
2019	12	7	3	8	5	2	4	3	1
2018	24	18	15	14	11	10	10	7	5
2017	24	13	10	18	8	6	6	5	4
2016	19	10	7	11	4	2	8	6	5

Der Gemeinde Gudendorf ist bewusst, dass die bei Einsätzen zu erwartenden Geräuschspitzen die zulässigen Schallpegel innerhalb des geplanten Wohngebietes regelmäßig überschreiten.
Aus nachvollziehbaren Gründen ist eine Einschränkung der Funktion der Freiwilligen Feuerwehr Gudendorf jedoch keine Option; die Geräuschspitzen entstammen einer gesamtgesellschaftlich als alternativlos einzuordnenden Nutzung.

Zur Minderung der Auswirkungen der zu erwartenden Geräuschspitzen werden im Bebauungsplan (Teil B) unter Punkt 5 textliche Festsetzungen getroffen, die bei der Bebauung der Grundstücke zu beachten sind.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Allgemeine Wohngebiete - WA -** festgesetzt. Insgesamt sollen im Plangeltungsbereich neun neue Baugrundstücke entstehen. Die durchschnittliche Größe der zukünftigen Wohnbaugrundstücke beträgt ca. 955 m². Die verschiedenen vorgesehenen Grundstücksgrößen reichen von ca. 810 m² bis zu ca. 1230 m².

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,25** festgesetzt. Dieser Versiegelungsgrad entspricht in etwa dem des umgebenden Siedlungsbereiches; somit entsteht hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ein homogener Siedlungsbereich.
Die zulässige Zahl der **Vollgeschosse** als Höchstmaß wird mit **II** festgesetzt. So sollen aktuell nachgefragte Haustypen („Stadtvilla" - „Toskana-Haus") realisiert werden können.
Für alle Baugrundstücke wird im Bebauungsplan eine **offene Bauweise** festgelegt. Auf allen Wohnbauflächen ist nur die Errichtung von Einzelhäusern zulässig. Durch diese Festsetzungen wird insgesamt der angestrebte Charakter eines „Einfamilienhaus-Gebietes" planungsrechtlich unterlagert.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden „Baufenster", in denen Hauptgebäude platziert werden können und führen die künftige Bebauung entlang der Erschließungsstraße.

Die Erschließung des Wohngebietes soll über eine neu herzurichtende Wohnstraße erfolgen. Zur Flächensicherung sieht der Bebauungsplan dafür öffentliche **Straßenverkehrsflächen** vor. Als Erschließungsstraße ist eine insgesamt 7 m breite Wohnstraße mit einseitigem Fußweg (Straßenschnitt A – A) vorgesehen.
An der Nordgrenze des Plangebietes wird eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 20,50 m angelegt. Die Wendeanlage wird an die Nordgrenze des Plangebietes geschoben, um der Gemeinde die Möglichkeit einer wohnbaulichen Weiterentwicklung in diesem Bereich offen zu halten. Westlich der Wendeanlage entsteht eine Parkfläche, die im Falle einer baulichen Weiterentwicklung z.B. einer Wohnbaufläche weichen kann

Der Anschluss der Wohnstraße an das Straßenverkehrsnetz erfolgt im Süden über die Schulstraße. Im Norden des Plangebietes wird eine verkehrliche Anschlussstelle vorgesehen, über die bei Bedarf eine Erschließung der nördlich angrenzenden Flächen sowie eine Anbindung an den Eescher Weg erfolgen kann.

Zur Abschirmung des Wohngebietes zum freien Landschaftsraum werden an der Ostseite des Plangebietes **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzt. Dieser 2,0 m breite Pflanzstreifen soll mit einheimischen Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Aufgrund des mit diesen Nutzungen verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens sind diese mit der für den Gesamtbereich angestrebten hohen Wohnqualität nicht vereinbar. Die vorgesehenen Erschließungsflächen sind für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt.
Gartenbaubetriebe sind in der Regel mit hohem Flächenverbrauch verbunden, der mit der vorgesehenen wohnbaulichen Entwicklung des Gesamtbereiches nicht in Einklang zu bringen ist. Tankstellen verursachen zudem störende Emissionen, die gleichfalls nicht mit dem künftigen Charakter des Plangebietes zur Deckung zu bringen sind.

Unter **Pkt. 2 – Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,6 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Erschließungsfläche festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Höhe von 9,0 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.
Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Unter **Pkt. 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 4 LBO werden verschiedene Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen.
Es wird festgesetzt, dass die Außenwandgestaltung der Gebäude überwiegend mit Verblendmauerwerk, Putz oder Holz erfolgen muss. Teilflächen können auch mit anderen Materialien gestaltet werden. Wintergärten und Windfänge sind zudem auch in Metall- oder Kunststoffbauweise zulässig.
Als Dachformen werden Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zelt-, oder Pultdächer sowie Vegetationsdächer zuglassen. Satte-, Krüppelwalm- und Walmdächer sind mit einer Dachneigung zwischen 30 und 48 Grad zulässig. Die übrigen Formen sind mit einer Neigung zwischen 15 und 35 Grad zulässig. Für untergeordnete Dächer ist eine Neigung von maximal 75 Grad und für Dächer von Wintergärten und Windfängen eine Neigung von maximal 15 Grad zulässig. Für die Dacheindeckung werden Pfannen-, Schiefer- oder Metallpfalzeindeckungen sowie Vegetationsdächer und flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie zugelassen.

Für Garagen sind dieselben Außenwandgestaltungen wie für die Hauptgebäude zulässig. Carports sind ausschließlich in Holzbauweise zu errichten. Die Dachneigung ist bis maximal 30 Grad oder wenn sie der des Hauptgebäudes entspricht zulässig.
Nebenanlagen sind bis zu einer Größe von 30 m³ umbauten Raum und einer maximalen Firsthöhe von 2,75 m zulässig und unterliegen keinen gestalterischen Festsetzungen.
Weiterhin wird festgesetzt, dass als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Erschließungsflächen nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über der Oberkannte der Erschließungsfläche zulässig sind.
Auf den Baugrundstücken sind außerdem jeweils mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit herzurichten.
Die Festsetzungen sollen insgesamt für ein charakteristisches Einfamilienhausgebiet und eine optische Anpassung an die angrenzende Bebauung sorgen und den zukünftigen Eigentümern dennoch ein gewisses Maß an gestalterischem Spielraum für ihr Eigenheim überlassen.

Unter **Pkt. 4 – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen mit heimischen, standortgerechten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen sind.
Unter 4.2 wird weiterhin festgesetzt, dass die Strauch-, Baum-, Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter zu erhalten sind und das Bepflanzen mit nicht heimischen Arten unzulässig ist.
Für die Vorgärten wird festgelegt, dass diese als Grünflächen anzulegen und zu erhalten sind. Zudem darf die Befestigung von Vorgartenflächen für notwendige Zufahrten und Stellplätze nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen.
Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist ebenso allgemein unzulässig wie die Verwendung von Kunstrasen.
Außerdem wird festgesetzt, dass auf jedem Baugrundstück mindestens ein heimischer Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm bei einem Meter Stammhöhe zu pflanzen ist.
Unter 4.4 wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen direkt auf den Grundstücken zu versickern ist.

Unter **Pkt. 5 – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** wird festgesetzt, dass zum Schutz gegen Betriebslärm Räume zum dauerhaften Aufenthalt mit einer direkten Sichtverbindung zum Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr mit nicht zu öffnenden Lärmschutzfenstern werden müssen. Zur Belüftung der Räume müssen diese mindestens ein Fenster ohne direkte Sichtverbindung zum Gerätehaus besitzen oder die Fenster müssen mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

Im Norden und im Osten grenzt an den Plangeltungsbereich der freie Landschaftsraum in Form landwirtschaftlich genutzter Fläche an. Aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen resultieren Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche). Diese können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Einige hundert Meter weiter südlich

befindet sich eine Geflügelzucht. Je nach Windrichtung können auch von dort aus gelegentlich, vorrangig Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Solche temporären Belästigungen sind in ländlich geprägten Gemeinden wie Gudendorf häufig unvermeidbar, da es, wie auch in diesem Fall, oft an Standortalternativen mangelt. Dauerhafte Belästigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt durch Anbindung an die Schulstraße. Diese führt in nordwestlicher Richtung auf die Hauptstraße (L138), über die man in nördlicher Richtung Meldorf und in südlicher Richtung St. Michaelisdonn erreicht.
Die innere Erschließung wird durch eine neu anzulegende Straße sichergestellt, die an der südlichen Grenze des Plangebietes von der Schulstraße abzweigt. Am Ende der Stichstraße wird eine Wendeanlage angelegt.
Die Profilierung der Straße (Schnitte A - A) mit einer Bruttobreite von 7,00 m orientiert sich am Wohnwegtyp 1.4, Bild 25 (empfohlene Querschnitte für die typische Entwurfssituation „Wohnweg") der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen **(RASt 06)**. Für diese neu herzustellende Straße ist durchgehend von einer Entwurfsgeschwindigkeit von maximal 30 km/h auszugehen.

Alle Baugrundstücke werden **direkt** an öffentliche Verkehrsflächen angebunden.

5. Ruhender Verkehr

Der Plangeltungsbereich umfasst 10 Baugrundstücke. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten. Daher wird festgesetzt, dass auf jedem Baugrundstück zwei Stellplätze pro Wohneinheit herzurichten sind.
Neben der Wendeanlage wird zusätzlich eine **Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche** festgesetzt. Auf dieser Fläche können fünf öffentliche Stellplätze entstehen.

Der zu erwartende Bedarf an öffentlichen Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf ist somit abgedeckt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet: „östlich des Eescher Weges, nördlich der Schulstraße, gegenüber ‚Uns Dörphus' und des Feuerwehgerätehauses" wird gemäß § 13b BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren" aufgestellt. Er

dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen zum Zwecke der Wohnnutzung. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB entbindet die Gemeinde von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB. Dennoch müssen die verschiedenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend geprüft werden.

6.1 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und der Gemeinden. Unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) stellt der Landschaftsplan den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Flur sowie die Wald- und Naturschutzflächen dar. Sie konkretisieren die Landschaftsrahmenpläne flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Die rechtliche Festlegung eines Landschaftsplanes erfolgt nach § 11 BNatSchG.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gudendorf (2002) stellt in der Bestands- und Biotopkarte sowie auch in der späteren Planungskarte das Plangebiet als Grünland dar. Im Randbereich des Plangebietes (Süden und Westen) sind Knickstrukturen (mit/ohne Gehölz) verzeichnet.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 6 weicht die Gemeinde Gudendorf teilweise von ihren damaligen Planungsüberlegungen ab. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Plangebiet nicht mehr als Grünland genutzt wird, sondern zwischenzeitlich schon in intensiv genutztes Ackerland umgewandelt wurde. Die Gemeinde Gudendorf hat sich im Vorfeld der Planung intensiv mit alternativen Standorten auseinandergesetzt. Nach gemeindlicher Abwägung und einer intensiv durchgeführten Standortalternativenprüfung entschied sich die Gemeinde die vorliegende Fläche in Nutzung zunehmen. Durch die bereits erfolgte Umwandlung von Grünland in Ackerland ist es bereits in der Vergangenheit zu einer naturschutzfachlichen Qualitätsminderung des Bereiches gekommen. Die Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplanes und die Innutzungnahme der jetzigen Ackerfläche ist somit insgesamt als vertretbar anzusehen. Die randlichen Knickstrukturen im Süden und im Westen bleiben erhalten, werden aber naturschutzrechtlich entwidmet. Durch die Entwidmung wird gewährleistet, dass potentielle Beeinträchtigungen der Knickfunktion, trotz des ausreichenden Abstandes zu Bebauungen, durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden und folglich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt wird.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (BNatSchG, LNatSchG, LWaldG)

Innerhalb des Plangeltungsbereich sind im Süden und im Westen Knickstrukturen vorzufinden, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt sind.

Im Süden außerhalb des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Knickstruktur (geschütztes Biotop) und im südlichen Anschluss eine kleine Waldfläche. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Wald-

bewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen. Dies wäre hier der Fall. Aufgrund der geringen Größe und vergleichsweise geringen Brandgefahr dieser kleinen Waldfläche erfolgt nach § 24 Abs. 2 LWaldG im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde eine Reduzierung des geforderten Schutzabstandes zur Waldfläche auf 20 m. (s. Planzeichung „Waldabstand")

6.2 Planung

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,08 ha und befindet sich südöstlich des Hauptsiedlungsbereiches der Gemeinde Gudendorf. Das Gebiet wird im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, im Süden durch die Schulstraße und das daran gelegene Gemeindehaus und die Feuerwache und im Westen durch die Siedlungsbereiche entlang des Escher Weges.

Das Plangebiet wurde am 20.11.2020 und am 02.12.2020 begangen. Die Fläche des Plangebiets besteht ausschließlich aus einer Ackerfläche. Im Westen sowie im Süden befinden sich Knickstrukturen. Der Westknick weist einige Überhälter (Eichen, BHD zwischen 90 cm und 100 cm) sowie Sträucher in Form von Amerikanischen Traubenkirschen (dominierend) und vereinzelt Weißdorn, Spindelstrauch auf. Aufgrund von intensiver Pflege stellen sich die ersten 50 m des Knicks (von der Schulstraße in Richtung Norden) mittlerweile als "Hecke" dar. Diese Hecke wies eine Höhe von ca. 1 m auf. Überhälter waren auf diesem Abschnitt nicht mehr vorhanden.

Die Knickstrukturen sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG von besonderer Bedeutung für die Biodiversität und die kulturelle Identität des Landes und stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Die Bäume auf dem Knick weisen einen Stammumfang von über 2 m auf und sind somit nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG geschützt.

Planung

An der Südseite des Plangebiets ist für die Neuanlage einer Straßenverkehrsfläche ein Knickdurchbruch geplant. Die dortige Entfernung von einer Eiche (BHD ca. 100 cm) ist unvermeidbar. Der Knickdurchbruch erfolgt auf einer Länge von 12 m und ist ein kompensationsbedürftiger und seitens der UNB genehmigungspflichtiger Vorgang. Für die Entfernung der in diesem Bereich vorhandenen Eiche möchte die Gemeinde drei heimischen Laubbäumen pflanzen. Die geplante Knickbeseitigung (Knickdurchbruch) im Plangebiet ist in einem Verhältnis von 1:2 gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR (2017) auszugleichen.

Der restlichen Knickstrukturen werden naturschutzrechtlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15b BauGB als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strauch-, Baum-, Wallhecken festgesetzt. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist dementsprechend ein externer Ausgleich gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR (2017) im Verhältnis 1:1 fällig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die möglichen Beeinträchtigun-

gen der Knickfunktion an anderer Stelle ausgeglichen werden und folglich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt wird. Die entwidmeten Knickstrukturen können somit zukünftig ohne Einschränkung der für Knicks geltenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben. Im Textteil – B unter Pkt. 4.2 sind Festsetzungen zum Schutz der Strauch-Baum-Wallhecken verbindlich geregelt worden. Demnach sind die entwidmeten Knicks, die im Bebauungsplan als Strauch-, Baum-, Wallhecken festgesetzt sind, einschließlich der vorhandenen Überhälter zu erhalten. Das Bepflanzen der Strauch-, Baum-, Wallhecken mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bezüglich der Knickstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Tabelle 1 zu entnehmen. Insgesamt sind **231 m Knick zu kompensieren** (Tab.1).

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Knick" für den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf.

Überplanung "Knick"	Länge	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Entwidmung					
Südknick	84 m	1	84 m		
Nordknick	123 m	1	123 m		
Durchbruch					
Südknick	12 m	2	24 m		
			231 m		
Kompensationsbedarf "Knick"					231 m
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					-
= Summe Kompensationsbedarf "Knick"					**231 m**

Ausgleichsmaßnahmen

Knickausgleich:

Für den erforderlichen Ausgleich von 231 Knickmetern wird auf ein Knickökokonto zurückgegriffen. Dem Eingriff des B-Plans Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf werden 231 m Knickersatz des Ökokontos mit dem Az.: 661.4.04.032.2014.00 aus dem Kreis Schleswig-Flensburg zugeordnet. Der Ersatzknick liegt wie der entwidmete Knick im Naturraum Geest. Das Ökokonto ist vollständig hergestellt und der unteren Naturschutzbehörde abgenommen.

Ersatzpflanzung der Eiche

Für die Entfernung einer Eiche im Rahmen des erforderlichen Knickdurchbruches möchte die Gemeinde drei Ersatzbäume pflanzen. Als Ersatzbäume sind Eichen (z.B. Stiel-Eiche) zu verwenden, mit einer Mindestqualität von 12-14 cm Stammumfang in 1 m Höhe und mit Herkunftsnachweis nach § 40 Absatz 4 BNatSchG. Die drei Ersatzbäume sollen im Plangebiet untergebracht werden. Empfohlen wird eine Anpflanzung auf dem Westknick innerhalb der ersten 50 m (von der Schulstraße in Richtung Norden), um die dort fehlenden Baumstrukturen zu ergänzen.

7. Artenschutz

Die Betrachtung des Artenschutzes erfolgt gesondert im Teil **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf**, der ein eigenständiges Dokument darstellt.
Es wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Betrachtet werden alle artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle „europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, die potentiell im Plangeltungsbereich vorkommen können.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum folgenden Ergebnis:
Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet „östlich des Eescher Weges, nördlich der Schulstraße, gegenüber ‚Uns Dörphus' und des Feuerwehgerätehauses" hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel und Fledermäuse potenziell betroffen sein können.
Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist abschnittsweise die Beseitigung von Teilen der Knickstruktur sowie kleinerer Sträucher verbunden. Die westlichen und südlichen Knickstrukturen bleiben größtenteils erhalten, werden allerdings naturschutzrechtlich entwidmet. Durch die erfolgte Potentialanalyse in Verbindung mit einer Konfliktanalyse bezüglich der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Gehölzfreibrüter konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für Gehölzfreibrüter nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.
Die Knickstrukturen weisen insgesamt eine potenzielle Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse auf und bleiben als potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate größtmöglich erhalten. Es erfolgen lediglich geringfügige Eingriffe in Form eines Knickdurchbruches. Auf diesem Knickabschnitt befindet sich eine Eiche, die kein fledermausrelevantes Quartierpotential aufweist. Entsprechend, werden im Rahmen der notwendigen Baumfällung unter Berücksichtig der gesetzlich vorgeschriebenen in Fällzeiten keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst.
Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf werden ***unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen*** *in Form der Bauzeitenregelung für* ***Gehölzfreibrüter keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 - 4 BNatSchG*** *für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtline sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst".*

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser
Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung

der Gewässer über Mischwasserkanäle der gemeindlichen Kläranlage zur mechanischen – vollbiologischen Reinigung zugeführt.

Niederschlagswasser

Aufgrund immer schneller voranschreitender Oberflächenversiegelung, gibt das Land Schleswig-Holstein vor, dass im Zuge der Bauleitplanung bereits das Thema „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein" behandelt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Thema Wasserwirtschaft in der Planung neuer Erschließungsgebiete oder der baulichen Umgestaltung von Flächen rechtzeitig berücksichtigt wird.

Aus diesem Anlass wurde zunächst durch das *Ingenieurbüro Neumann* aus Eckernförde eine Baugrunduntersuchung des Plangebietes und anschließend, auf Grundlage dieser, eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz durch das *Ingenieurbüro Sass & Kollegen* aus Albersdorf durchgeführt.

Die Baugrunduntersuchung hat ergeben, dass der Boden im gesamten Geltungsbereich versickerungsfähig ist. Daher ist das Regenwasser durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung direkt auf den jeweiligen Baugrundstücken abzuführen.

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

[...] „Dem Ergebnisbericht zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für das gesamte B.-Plangebiet in Anlage 2 kann entnommen werden, dass es durch die geplante Erschließung des B.-Plans Nr. 6 in der Gemeinde Gudendorf hinsichtlich der a-g-v-Werte (Ableitung-Versickerung-Verdunstung) zu einer Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt von > 5% aber ≤ 15% kommt. Demnach sind gemäß „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein" nachfolgende Nachweise zu führen:

1. Nachweis der Einhaltung des Bordvollen Abflusses
2. Nachweis der Vermeidung von Erosion
3. Nachweis der Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung

Für den vorliegenden B.-Plan werden die geforderten Nachweise wie folgt geführt:

1. Der Nachweis zur Einhaltung des Bordvollen Abflusses gilt als erbracht, da sich die Einleitmenge in den Mischwasserkanal nur sehr geringfügig erhöht und damit auch die Einleitung in die kommunale Kläranlage nur geringfügig erhöht wird. Damit ist auch die Erhöhung der Einleitung in die Vorflut als vernachlässigbar zu bezeichnen.
2. Nachweis der Vermeidung von Erosion kann aus den unter 1. genannten Gründen entfallen.

3. Nachweis der Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung kann entfallen, da den privaten Bauherren vorgeschrieben wird, dass die Versickerungsanlagen zur Versickerung des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücken, anhand des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 bemessen, gebaut und betrieben werden müssen. Der geforderte Abstand zwischen Sohle der geplanten Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand

von mindestens 1,0 m kann gemäß Baugrundvorerkundung eingehalten werden. Entsprechende Vorgaben werden in der Bauleitplanung abgehandelt.
Um die in der Berechnung angenommenen Verdunstungsanteile realisieren zu können, sind die privaten Versickerungsanlagen als Mulden-Rigolen-Elemente oder gleichwertig auszubilden. Entsprechende Vorgaben sind in der Bauleitplanung bzw. in den Grundstückskaufverträgen zu berücksichtigen."

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt über Erdkabel durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

8.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung des Kreises Dithmarschen (AWD) geregelt.

8.5 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

8.6 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.
Für den gesamten Bebauungsplan ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 1600l/min über mindestens zwei Stunden nachzuweisen. In einem Radius von 300 m zum Planungsgebiet stehen rechnerisch nur 800l/min zur Verfügung. Entsprechend muss der Löschwasservolumenstrom für die Umsetzung der Planung erhöht werden. Hierfür ist die Anlage eines Löschwasserbrunnens innerhalb des Plangeltungsbereiches vorgesehen.

9. Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine Denkmäler oder Fundstellen bekannt. Ein Teil im Süden des Plangebietes ist allerdings archäologisches Interessensgebiet. Im Rahmen geplanter Erdarbeiten ist daher eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen

Landesamtes Schleswig-Holstein nach § 12 DSchG notwendig. Zudem sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Grundsätzlich gilt:
Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

10. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

11. Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanzierung

Bruttobauland	**m²**	**%**
Allgemeines Wohngebiet – WA –	8.595	79,9
Straßenverkehrsfläche	1.354	12,6
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkplätze	414	3,8
Private Grünfläche (Strauch-, Baum-, Wallhecke)	394	3,7
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Überlagerungsfläche mit WA)	*(294)*	*(2,7)*
Gesamt	**10.757**	**100**

12. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Gudendorf berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Gudendorf 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Gudendorf Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabegesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Gudendorf, den 23.08.2021

- Bürgermeister -

13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf gelingt es, Flächenpotenziale in bevorzugter Lage für Wohnzwecke nutzbar zu machen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf schließt sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen; auf der Grundlage des § 13b BauGB wird er als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren" aufgestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudendorf stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dar. Durch die vorliegende Planung werden die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Allgemeines Wohngebiet – WA –** festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zukünftig als **Wohnbaufläche – W –** dargestellt.

Gudendorf, den 23.08.2021

-Bürgermeister-

7. BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GUDENDORF IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

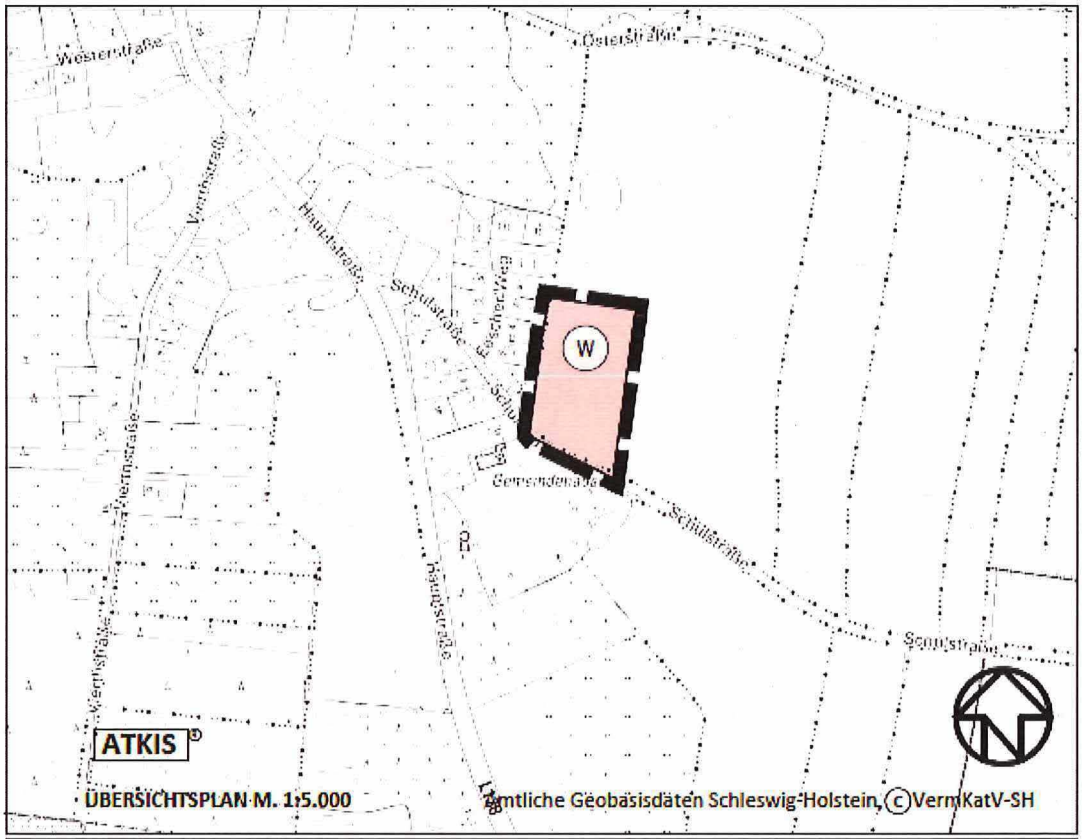

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1.	**Art der baulichen Nutzung**	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
(W)	Wohnbaufläche	
2.	**Sonstige Planzeichen**	
	Umgrenzung des Berichtigungsbereiches	

14. Quellen- und Literaturverzeichnis

GEMEINDE GUDENDORF (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet „östlich des Eescher Weges, nördlich der Schulstraße, gegenüber ‚Uns Dörphus' und des Feuerwehrgerätehauses".

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05. 2017 (BGBl. I. S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773)

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf

für das Gebiet
„östlich des Eescher Weges, nördlich der Schulstraße, gegenüber ‚Uns Dörphus' und des Feuerwehrgerätehauses"

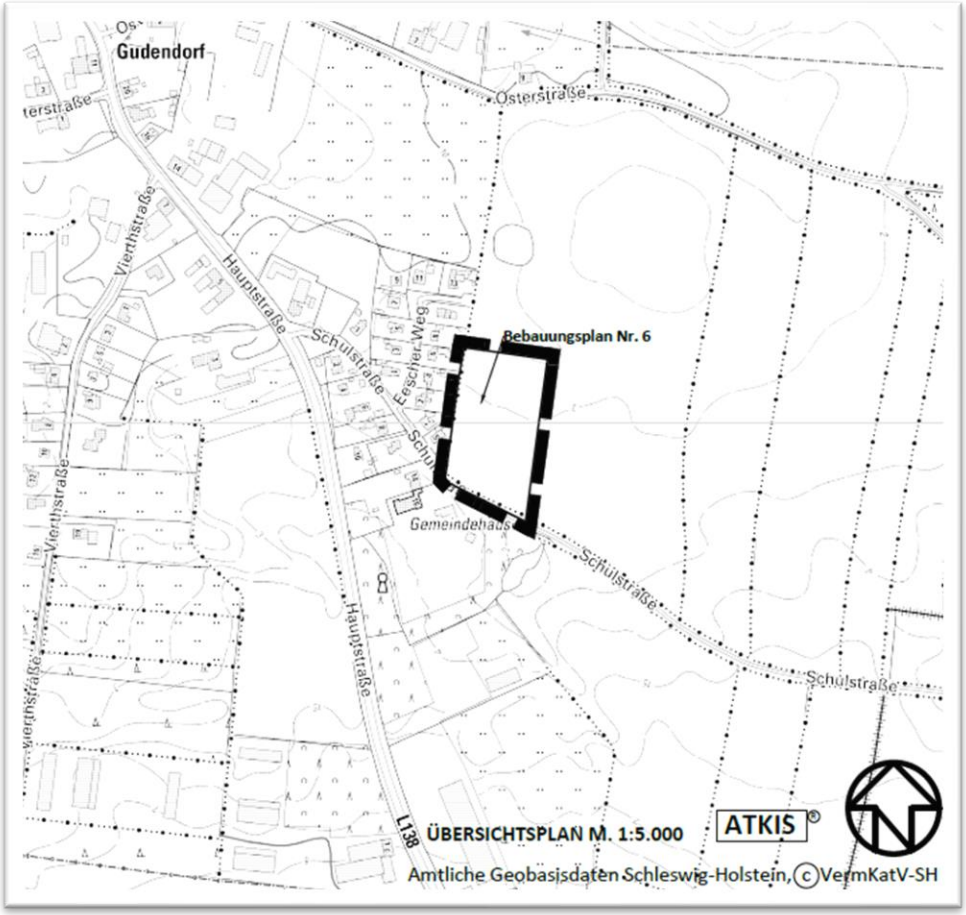

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Satzungsbeschluss

Datum: Juni 2021

Verfasser: M.Sc. Freddy Prieto

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Aufgabenstellung 3
1.1 Rechtlicher Rahmen 3
1.2 Methodische Vorgehensweise 4
2. Darstellung des Vorhabens 5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens 5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens 6
3. Relevanzprüfung Fauna 6
3.1 Relevanzprüfung Vögel 6
3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 8
3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse 9
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 10
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten 11
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote 11
5. Zusammenfassung 12
6. Quellen- und Literaturverzeichnis 13

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gudendorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 Für das Gebiet: „östlich des Eescher Weges, nördlich der Schulstraße, gegenüber ‚Uns Dörphus' und des Feuerwehgerätehauses". Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudendorf mit seinen Änderungen stellt den Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Durch die vorliegende Planung werden die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet – WA – festgesetzt.
Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf wird gemäß § 13b BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren" aufgestellt; er dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen zum Zwecke der Wohnnutzung. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB entbindet die Gemeinde von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 BauGB.
Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich der rechtliche Rahmen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieses setzt die auf europarechtlicher Ebene artenschutzrechtlichen Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) um. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes werden im §§ 44 und 45 BNatSchG definiert. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.
Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.
Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.
Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potenziell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Um das Besiedlungspotentials des Plangebietes abschätzen zu können, wurden am 20.11.2020 und am 02.12.2020 Gebietsbegehungen durchgeführt. Das Plangebiet wurde dabei hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Gudendorf hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,08 ha und befindet sich südöstlich des Hauptsiedlungsbereiches der Gemeinde Gudendorf. Das Gebiet wird im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, im Süden durch die Schulstraße und das daran gelegene Gemeindehaus und die Feuerwache, und im Westen durch die Siedlungsbereiche entlang des Eescher Weges.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Anbindung an die Schulstraße. Über die Schulstraße gelangt man direkt zur Hauptstraße. Langfristig ist eine Anbindung an den Eescher Weg vorgesehen., wo ebenfalls eine Möglichkeit für eine Weiterführung der verkehrlichen Anbindung für eine wohnbauliche Entwicklung vorhanden ist.
Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden als Allgemeine Wohngebiete - WA - festgesetzt. Insgesamt sollen im Plangeltungsbereich zehn neue Baugrundstücke entstehen. Die durchschnittliche Größe der zukünftigen Wohnbaugrundstücke beträgt ca. 955 m². Die verschiedenen vorgesehenen Grundstücksgrößen reichen von ca. 810 m² bis zu ca. 1230 m². Das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,25 festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird, abgestimmt auf das geplante Vorhaben, mit II festgesetzt.
Für alle Baugrundstücke wird im Bebauungsplan eine offene Bauweise festgelegt. Auf allen Wohnbauflächen ist nur die Errichtung von Einzelhäusern zulässig. Durch diese Festsetzungen wird insgesamt der angestrebte Charakter eines „Einfamilienhaus-Gebietes“ planungsrechtlich unterlagert.

Bei der Begehung der Fläche wurde festgestellt, dass die Fläche des Plangebiets als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt wurde. Aufgrund der verbliebenen Erntereste auf der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche im vergangenen Bewirtschaftungsjahr ackerbaulich mit Mais bestellt wurde.
Im Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich Knickstrukturen im Nordwesten und im Süden. Die Knickstrukturen sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG von besonderer Bedeutung für die Biodiversität und die kulturelle Identität des Landes und stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Der im Westen des Plangebietes vorkommende Knick weist eine Länge von ca. 123 m auf. Ein Anteil ihrer Vegetationsbedeckung besteht aus Eichen (Überhälter), die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 90 und 100 cm aufweisen sowie aus Sträuchern wie Weißdorn, Spindelstrauch und amerikanische Traubenkirche. Aufgrund von intensiver Pflege haben sich die ersten 50 m des Knicks (von der Schulstraße in Richtung Norden) mittlerweile zu einer "gärtnerischen Hecke" entwickelt. Diese Hecke wies eine Höhe von ca. 1 m

auf. Überhälter waren auf diesem Abschnitt nicht mehr vorhanden. Zukünftig sollte dieser Knickabschnitt wieder einer ordnungsgemäßen Knickpflege unterliegen. Weiter nördlich befindet sich die Knickstruktur in ordnungsgemäßem Zustand wie o.g.. Die Knickstruktur hat eine Funktion als Biotopverbundselement der lokalen Ebene. Aufgrund der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche könnte ihre Lebensraumfunktion eingeschränkt sein. Die laufende Knickstruktur verläuft im südlichen Bereich des Plangebiets weiter mit einer Länge von knapp 84 m. und endet mit ein paar Eichen als Begrenzung.
Im Süden des Plangebietes erfolgt zur Neuanlage der Verkehsstraße ein Durchbruch. In diesem Bereich muss dadurch auch eine Eiche (BHD ca. 100 cm) entfernt werden. Infolgedessen werden Eingriffe (Knickbeseitigungen) in die Knickstrukturen erfolgen. Trotzdem kann ein Großteil dieser Strukturen nach der Entwidmung in Form einer Baum-Strauch-Wallhecke erhalten bleiben.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

<u>Baubedingte Wirkfaktoren</u>

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung
- Zerstörungen von Quartieren und Niststätten
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

<u>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</u>

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)

<u>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</u>

- Anthropogene Störungen durch wohnbauliche Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vo-

gelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.
Das Plangebiet weist grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig und Goldammer. Diese Bodenbrüter bauen tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe ihre Nester sehr versteckt wie z.B. in dichten Gebüschen und unter Baumwurzeln. Die Knickstruktur bietet im Plangebiet potentielle Brutplatz-, Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für diese Arten. Aufgrund der Wohnsiedlungsnähe, der knapp 20 m Entfernung der Feuerwehr, der Wohnstraße (Schulstraße) und der ackerbaulichen Nutzung (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) ist mit einem ganzjährigen intensiven Störungspotenzial zu rechnen. Außerdem konnten im Rahmen der Begehung der Fläche keine möglichen Anzeichen einer Besiedlung oder Nutzung als Bruthabitat festgestellt werden. Insgesamt ist aufgrund der einhergehenden Störfaktoren vorwiegend mit allgemeinhäufigen und störungsresistenten Arten zu rechnen. Diese umfasst die in der Regel eher anspruchslosen Arten, die hinsichtlich ihre Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und flexibel sind. Infolgedessen ist ein Vorkommen von Bodenbrüter nicht zu erwarten.
Aufgrund der vorhandenen Knickstrukturen am Plangebiet sind gehölz- und gehölzfreibrütende Arten von Relevanz. Aus diesem Grund wurde bei der Erfassung der Habitatstruktur besonders auf mögliche Quartiere und brutplatzgeeignete Strukturen an Gehölzen geachtet.
Zur Bewertung des Umgebungsbereich der Planung wurden der Gehölzbestand und -streifen neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester oder Kotspuren abgesucht. Der Umgebungsbereich und das Plangebiet selbst könnten aufgrund der Sträucher und der Gehölzstruktur auf dem Knick einen potenziellen Lebensraum für **Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter** darstellen. Wegen allgemeiner Störungen im Siedlungsgebiet ist mit allgemein störungsresistenten Arten mit Schwerpunktvorkommen in Siedlungsbiotopen zu rechnen. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Buntspecht, Kohlmeise, Feldsperling und Blaumeise legen ihre Nester in Bäumen oder Gebüschen an. Bei der näheren Betrachtung möglicher Gehölzstrukturen, die für Gehölzhöhlenbrüter geeignet wären, konnten keine Baumhöhlen gefunden werden. Infolgedessen kann im Plangebiet ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrüter ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich im Nordwesten außerhalb des Plangebietes Privatgrundstücke mit Nisthilfen, die vermutlich von Gehölzhöhlenbrütern genutzt werden könnten. Die Nisthilfen bleiben von der Planung unberührt und somit erhalten. Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Türkentaube und Ringeltaube. Die vorhandenen Sträucher bieten einen potenziellen Lebensraum. Anzeichen für eine Nutzung als Bruthabitat konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Nutzung kann insgesamt nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Ein potenzielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.
Im Artkataster der Gemeinde Gudendorf sind Brutvogelvorkommen wie eine Schleiereule (Junge im Nest gesehen oder gehört) und ein Uhu (Nest mit brütendem Altvögel) gemeldet. Die Meldung der Schleiereule wurde im Jahr 2017 eingetragen. Die verortete Eule befindet sich ca. 2300 m im Nordwesten der Gemeinde Gudendorf. Die Schleiereule als Gebäudebrüter bevorzugt ge-

eignete Brutplätze in Form von Dachböden von Scheunen, Kirchen und alten Burgen. Daher zählen offene oder halboffene Kulturlandschaften in der Nähe von Bauernhöfen und Siedlungen zu ihrem Lebensraum. Als Jagdhabitat sucht die Schleiereule offenes Gelände auf, wie beispielsweise am Rand von Siedlungen. Das Plangebiet stellt durch die Lage des Gebiets keine Eignung als Bruthabitat dar. Eine Nutzung als Jagdhabitat kann nicht voll ausgeschlossen werden, ist aber aufgrund der Entfernung der Verortung der Eule als unwahrscheinlich einzustufen. Das Brutvogelvorkommen des Uhus (2017) lag in einer Entfernung von knapp 690 m im Südosten des Plangebiets. Trotz seiner guten Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Lebensräume ist der charakteristische Lebensraum des Uhus in der Regel störungsfrei. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung der Fläche des Plangebiets sowie der Nachbarhäuser am Geltungsbereich werden die Lebensraumansprüche vom Uhu nicht erfüllt und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potenziell vorkommenden Art zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund der aktuell ackerbaulichen Nutzung der Fläche ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als gering einzuschätzen. Zudem haben die potenziellen Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor. Durch die Überplanung der Ackerfläche werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst. Durch den größtmöglichen Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen verbleibt ein Großteil im aktuellen Zustand und steht künftig weiterhin als Habitat zur Verfügung.

3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.
Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, können aber auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.
Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Knickstrukturen kann ein Vorkommen von Arten aus der Gilde der Gehölzfreibrüter nicht ausgeschlossen werden. Um bei der Umsetzung des Planvorhabens eine Verletzung oder Tötung von gehölzgebundenen Vogelarten oder möglichem Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln auszuschließen, sind die vorhandenen Gehölz- und Strauchstrukturen nur im Rahmen der Fällzeiten für Gehölze zu entfernen. Dies gilt auch für die Beseitigung des Knicks sowie des Einzelbaums. Die einrahmenden Knickstrukturen bleiben zwar größtenteils erhalten, werden allerdings naturschutzrechtlich entwidmet. Die geplante Entfernung im Plangebiet hat insgesamt gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.
Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fällzeiten für Bäume kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG für die Gehölzfreibrüter ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Erhebliche Störungen für die Gehölzbrüter werden durch die Baufeldräumung unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebene Fällzeiträume (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) nicht ausgelöst. Viele Arten sind keine Jahresvögel, die nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten. Für den Fall, dass Jahresvögel vor Ort wären, wären sie störungsresistent aufgrund der vorangegangenen ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets. Insgesamt ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt. Betriebsbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gelten. Es ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Ein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatzpotenziale sind im Plangebiet durch die Knickstrukturen vorhanden und könnten aufgrund des geplanten Knickdurchbruchs geringfügig verloren gehen. Die potenziell betroffenen Individuen der häufigen Arten können auf die verbleibenden Gehölzstrukturen, die im Plangebiet und im Umgebungsbereich in ausreichendem Maß vorhanden sind, ausweichen. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinien aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere.

Für die Sommerquartiere eignen sich potenziell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugruten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselemente und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.
Aufgrund ihres Verbreitungsgebiets und ihrer Lebensraumsprüche können potenziell Abendsegler, Breitflügelfledermaus, und Fransenfledermaus im Gemeindegebiet vorkommen (BfN, 2019). Im Umgebungsbereich sowie im Geltungsbereich sind Eichen und Sträucher vorhanden. Hinweise auf Baumhöhlen und somit potenzielle Quartiere als Wochenstuben oder Winterquartiere sowie Tagesversteckte waren bei der Begehung nicht zu verzeichnen. Im Bereich der geplanten Entfernung 12 m breite Knickstruktur befindet sich eine Eiche, die keine Baumhöhlen und abgeplatzte Rinde aufzeigt.
Eine Nutzung der linearen Knickstrukturen als Jagdhabitat oder/und Flugroute ist potenziell möglich. Eine Nutzung der Ackerfläche als Nahrungshabitat kann hingegen als unwahrscheinlich eingeschätzt werden. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung der Fläche und des Einsatzes von Pestiziden kann davon ausgegangen werden, dass die Artenvielfalt von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten dementsprechend gering ist. Fledermäuse verbrauchen viel Energie durch ihren Flug in ihren Jagdhabitaten. Es müssen somit ergiebige Nahrungsressourcen auf diesen Flächen vorhanden sein. Die Fläche weißt somit für die potenziell vorkommenden Fledermäuse keine relevanten Nahrungsressourcen auf.
Im Artkataster innerhalb der Gemeinde Gudendorf ist das Vorkommen von einer fliegenden Zwergfledermaus verortet. Das Vorkommen wurde im Jahr 2016 verzeichnet und befand sich in ca. 125 m Entfernung zum Plangebiet. Trotz der Nähe zum Plangebiet ist eine Nutzung als Nahrungsraum für diese Fledermäuse nicht zu erwarten. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die potenzielle Art eine lose Bindung an den Planungsraum aufweist und auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen kann.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.
Mit der Beseitigung des Knickabschnittes unter Berücksichtigung der Fällzeitein gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG werden keine potenziell auftretenden Individuen getötet oder geschädigt, da

keine Quartierstruktur vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden, da die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse nicht betroffen sind. Störungen können durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten nicht auftreten. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der für Fledermäuse fehlenden ökologischen Funktionen im Plangebiet kommt es folglich zu keiner Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.3 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitregelung

Gehölzfreibrüter

Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fallzeiträumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten ab 01. Oktober bis 28/29. Februar und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet „östlich des Eescher Weges, nördlich der Schulstraße, gegenüber ‚Uns Dörphus' und des Feuerwehgerätehauses" hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel und Fledermäuse potenziell betroffen sein können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist abschnittsweise die Beseitigung von Teilen der Knickstruktur sowie kleinerer Sträucher verbunden. Die westlichen und südlichen Knickstrukturen bleiben größtenteils erhalten, werden allerdings naturschutzrechtlich entwidmet. Durch die erfolgte Potentialanalyse in Verbindung mit einer Konfliktanalyse bezüglich der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Gehölzfreibrüter konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für Gehölzfreibrüter nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Die Knickstrukturen weisen insgesamt eine potenzielle Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse auf und bleiben als potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate größtmöglich erhalten. Es erfolgen lediglich geringfügige Eingriffe in Form eines Knickdurchbruches. Auf diesem Knickabschnitt befindet sich eine Eiche, die kein fledermausrelevantes Quartierpotential aufweist. Entsprechend, werden im Rahmen der notwendigen Baumfällung unter Berücksichtig der gesetzlich vorgeschriebenen in Fällzeiten keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst.

Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gudendorf werden unter **Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen** in Form der Bauzeitenregelung für Gehölzfreibrüter **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 - 4 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtline sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 -Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BLANKE, INA & SCHNEEWEIß, NORBERT & KLUGE, EKKEHARD & HASTEDT, ULRIKE & BAIER, REINHARD. (2014). ZAUNEIDECHSEN IM VORHABENSGEBIET - WAS IST BEI EINGRIFFEN UND VORHABEN ZU TUN? RECHTSLAGE, ERFAHRUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER AKTUELLEN VOLLZUGSPRAXIS IN BRANDENBURG. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG. 23. 4-23.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

GEMEINDE GUDENDORF (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet „östlich des Eescher Weges, nördlich der Schulstraße, gegenüber ‚Uns Dörphus' und des Feuerwehgerätehauses"

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins In: Schriftenreihe: LANU SH – Natur; 11. Flintbek

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Gudendorf.